



Gemeinde Speichersdorf • Postfach 5 • 95467 Speichersdorf

Piratenpartei Deutschland
Bezirksverband Oberfranken
z.Hd. Stellvertretende Vorsitzende
Frau Any Berek

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bei Antwort bitte angeben Unser Zeichen	Zimmer Nr.	Sachbearbeiter	Datum
	P/Re	DG 4	Hr. Reiß	28.01.2013

Befristetes Plakatieren zur Landtagswahl in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Speichersdorf besitzt öffentliche Plakattafeln, die Plakatierung an diesen wird hiermit genehmigt.

Die Aufstellung von Wahlplakattafeln innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Speichersdorf für den Landtagswahlkampf wird unter folgenden Auflagen genehmigt.

1. Der Aufsteller hat **rechtzeitig vor Errichtung** der Werbeträger Erkundigungen über die **Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen** jeglicher Art einzuholen.
2. Des weiteren hat der Aufsteller für alle Schäden zu haften, die durch die Aufstellung der Werbeträger entstehen. Die Gemeinde Speichersdorf ist von jeglichen Schadenersatzforderungen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden, freizustellen.
3. Die Aufstellungsorte sind vorher mit der Gemeinde Speichersdorf abzusprechen.
4. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
5. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
6. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.

Dienstgebäude:	Sprechzeiten:	Telefon:	Bankkonten:
Rathaus Rathausplatz 1 95469 Speichersdorf	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr	0 92 75 - 9 88-0 Telefax: 0 92 75 - 9 88 88	Sparkasse Oberpfalz Nord Nr. 300 509 (BLZ 753 500 00) Raiffeisenbank am Kulm, Nr. 10 057 (BLZ 770 697 82) Sparkasse Bayreuth Nr. 570 305 003 (BLZ 773 501 10)

Internet: www.speichersdorf.de
E-Mail: poststelle@speichersdorf.bayern.de

7. **Sichtdreiecke** an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
8. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
9. Sofern die Werbeträger um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt werden, dürfen durch die Befestigung keine Beschädigungen entstehen. Die Plakattafeln müssen in einer Höhe von 2,20 m (Unterkante) angebracht werden.
10. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instanzzusetzen.
11. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
12. Das Grundstück ist nach Abbau der Werbeträger im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
13. Sollten die Werbeträger Anlaß zu Beanstandung geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
14. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.

Sofern die Plakatierung an Bundes- bzw. Staatsstraßen erfolgen soll, ist die Genehmigung beim zuständigen Straßenbauamt einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen



P o r s c h
1. Bürgermeister